

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen - Lieferanten / Auftragnehmer (Stand März 2015)**

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen der lmc.communication GmbH, Relenbergstraße 88, 70175 Stuttgart (lmc) und Geschäftspartnern (im Folgenden auch: Auftragnehmer) und werden Inhalt jeder Beauftragung sowie sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen:

### **1. Allgemeines**

**1.1.** Aufträge für den Bezug von Leistungen erteilt lmc ausschließlich nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch die Annahme eines Auftrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit diesen Bedingungen. Wird unser Auftrag vom Auftragnehmer abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Bedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Will der Auftragnehmer zu seinen Bedingungen abschließen, hat er uns in einem gesonderten Schreiben darauf ausdrücklich hinzuweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, den Auftrag zurückzuziehen. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn wir nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen, sofern sie nur einmal mit dem Auftragnehmer verbindlich vereinbart waren.

**1.2.** Unsere AGB gelten, gleichgültig, ob wir den Auftrag in eigenem oder fremdem Namen erteilen.

### **2. Zahlungsbedingungen und Vergütung**

**2.1** Ist mit dem Auftragnehmer kein gesonderter Zahlungsplan vereinbart, erklärt er sich dazu bereit die Zahlungsziele, die lmc mit seinen Kunden vereinbart hat, zu akzeptieren. Dies gilt sowohl bei Beauftragungen in eigenem Namen als auch im Namen des Kunden von lmc. Sind keine Zahlungsziele mit Kunden vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungseingang; die Rechnungsstellung hat in diesen Fällen nach vollständiger Leistungserbringung und Schlussabnahme zu erfolgen.

**2.2** lmc ist bei jeder Beauftragung eines Auftragnehmers dazu berechtigt, die Zahlungsziele zu verkürzen. Werden Zahlungsziele verkürzt, hat lmc das Recht, nach nachfolgender Staffelung bei jeder Rechnung eines Auftragnehmers Skonto zu ziehen:

- Zahlung innerhalb 10 Tagen 3% Skonto
- Zahlung innerhalb 20 Tage 1,5% Skonto

**2.3** Reisekosten, Spesen und ähnliche Nebenkosten, die einem Auftragnehmer innerhalb einer Beauftragung von lmc entstehen, werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Kosten müssen in diesem Fall jeweils von lmc genehmigt

werden. Für die Abrechnung sind die Kosten durch Belege nachzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt sich dazu bereit, bei Projekten für Kunden von lmc die Reisekostenrichtlinien des Kunden zu akzeptieren. Der Auftragnehmer wird rechtzeitig über diese Reisekostenrichtlinien von lmc informiert. Gibt es keine Vereinbarungen mit den Kunden von lmc, akzeptiert lmc unbeschadet der Genehmigungspflicht nach vorstehendem Satz 2 dieses Absatzes höchstens Flüge in der Economy-Class, Bahnreisen in der 2. Klasse und Fahrten mit dem PKW zu einem Preis von 0,30 Euro/km.

### **3. Auftragsabwicklung**

**3.1** Lieferung und Leistung des Auftragnehmers muss dem Stand der Technik und von uns vorgelegten Leistungsbeschreibungen, Mustern, Modellen und sonstigen Vorlagen entsprechen.

**3.2** Die in unserer Bestellung ausgewiesenen Ausführungen und Preise sind bindend. Abweichungen können sich aus der Skontoregelung in 2.2 ergeben

**3.3** Soweit nichts anderes vereinbart, sind die von uns angegebenen Liefertermine verbindlich. Über Verzögerungen in der Auftragsabwicklung sind wir unverzüglich zu unterrichten.

**3.4** Der Auftragnehmer hat die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten und Gefahr an die von uns angegebene Lieferanschrift - sonst an unseren Sitz - zu übermitteln.

**3.5** Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich und erfolgen kostenlos.

### **4. Auftragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags sind dem Auftragnehmer nur zu vergüten, wenn sie einen Mehraufwand erfordern und der Auftragnehmer lmc die Mehrkosten unverzüglich schriftlich angekündigt hat. Jede Auftragsänderung, die Mehrkosten verursacht, muss sich der Auftragnehmer von lmc schriftlich genehmigen lassen.

### **5. Gefahrenübergang/Abnahme**

Die Gefahr geht in allen Fällen erst mit der Abnahme auf lmc über. Zeit und Ort der Abnahme bestimmen sich nach der Bestellung. Fehlt eine Vereinbarung, erfolgt die Abnahme mit Ingebrauchnahme des Werkes, sonst, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung abgelehnt wird.

## **6. Mängelrüge**

**6.1** Qualitäts- und Mengenprüfungen erfolgen grundsätzlich nach Stichprobenverfahren im normalen Rahmen unseres Geschäftsgangs. Hierbei festgestellte Mängel oder Falschlieferungen gelten als offene Mängel. Bei Wareneingangsprüfung nicht gefundene Mängel gelten als versteckte Mängel.

**6.2** Ist eine Mängelrüge unverzüglich vorzunehmen, so erfolgt sie rechtzeitig, wenn die Mängelanzeige innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung bei offenkundigen Mängeln und sechs Wochen nach Entdeckung bei verdeckten Mängeln an den Auftragnehmer abgesandt wird. Verlängerte Rügefristen aufgrund besonderer Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

## **7. Gewährleistung**

Bei Vorliegen eines Mangels – auch durch Prüfung mittels Stichproben – gilt ein Erfüllungs-, Nachbesserungs-, Mängelbeseitigungs- oder Gewährleistungsanspruch als vereinbart, den wir nach unserer Wahl geltend machen können. lmc kann Schadenersatz verlangen im Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und sonst, wenn der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihn an dem Mangel kein Verschulden trifft. Dies gilt auch für den Fall der Verletzung von Nebenpflichten durch den Auftragnehmer.

## **8. Fristsetzungen**

Soweit zur Geltendmachung von Erfüllungs-, Nachbesserungs-, Mängelbeseitigungs- oder Gewährleistungsansprüchen jeder Art dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen ist, kann lmc diese so bemessen, dass lmc den Auftrag bei Nichteinhaltung der Frist noch anderweitig auf Kosten des Auftragnehmers vergeben und Anschlusstermine einhalten können.

## **9. Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate seit Lieferung. Eventuell längere Garantieerklärungen seitens des Auftragnehmers oder eines Dritten bleiben davon unberührt.

## **10. Sonderbedingungen für einzelne Verträge**

**10.1** lmc ist berechtigt, dem Auftragnehmer Hilfskräfte, Models, Requisiten, technische Effekte und den Aufnahmeort vorzuschreiben. Soweit durch derartige Vorschriften nach Auftragserteilung Mehrkosten entstehen, werden diese nach Abstimmung mit uns von uns getragen.

**10.2** Soweit nichts anderes vereinbart umfasst die vereinbarte Vergütung alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Kosten, insbesondere die Vergütung für

Hilfskräfte, Modells, Requisiten, Verbrauchsmaterial, technische Effekte, Locations sowie Reise- und Übernachtungskosten. Die entsprechenden Verträge schließt der Auftragnehmer in eigenem Namen und für eigene Rechnung.

**10.3** Vereinbarungen mit Dritten im Namen von lmc oder unseres Kunden bedürfen der vorherigen Zustimmung durch lmc oder durch den Kunden von lmc.

**10.4** Bei Druckaufträgen sind vor Fertigungsbeginn lmc Andrucke, Nullmuster, Anspritzungen etc. vorzulegen. Mit der Produktion darf erst begonnen werden, wenn diese Vorlagen von lmc schriftlich freigegeben sind. Freigegebene Vorlagen sind verbindlich.

**10.5** Nach Produktionsbeginn von Druckaufträgen sind lmc unverzüglich Ausfallmuster zu übergeben. Soweit nichts anderes vereinbart, darf die Auslieferung erst nach unserer schriftlichen Freigabe der Ausfallmuster erfolgen.

**10.6** Drucktechnische Zwischenergebnisse, insbesondere Lithos, auch in elektronischer Form, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und uns nach Beendigung des Auftrages zu Eigentum und Nutzung zu überlassen.

## **11. Kunden- und Mitarbeiterschutz**

**11.1** Ein direkter Kontakt zwischen den Kunden von lmc und dem Auftragnehmer ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, lmc hat hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt. Dies gilt sowohl für die Kontaktaufnahme des Auftragnehmers zu unserem Kunden als auch im umgekehrten Weg zwischen unserem Kunden und dem Auftragnehmer.

**11.2** Bei Anfragen unserer Kunden besteht eine sofortige Informationspflicht des Auftragnehmers gegenüber lmc zur Absprache über die weitere Vorgehensweise. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer zur absoluten Verschwiegenheit über laufende oder geplante bzw. angedachte Projekte/Produkte gegenüber den Kunden von lmc. Der Auftragnehmer verweist in jedem Fall auf lmc als Kontaktpartner, es sei denn, etwas anderes ist vereinbart.

**11.3** Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch für den Fall des Nichtzustandekommens einer Zusammenarbeit, weder direkt noch indirekt geschäftlichen Kontakt zu Kunden oder Partnern des Auftraggebers im Zusammenhang der mit ihm geplanten und von ihm durchzuführenden Projekte in Ausnutzung erworbenen Informationen aufzunehmen.

**11.4** Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder während der laufenden Geschäftsverbindung sowie mindestens 6 Monate nach dessen Beendigung, keine Leistungen an Kunden im Bereich des Gegenstandes der Zusammenarbeit unmittelbar und mittelbar zu erbringen, Kunden sonst abzuwerben oder Dritte hierbei zu unterstützen.

**11.5** Sollte der Auftragnehmer während der Dauer der Zusammenarbeit mit Unternehmen zusammenarbeiten, die auf dem gleichen Gebiet wie der Auftraggeber tätig sind, so bedarf dies einer vorherigen Absprache und Zustimmung des Auftraggebers, wenn diese Unternehmen denselben aktiven Kunden wie der Auftraggeber betreuen wollen. Ein Kunde gilt hierbei als aktiv, der innerhalb der letzten 6 Monate einen Auftrag an den Auftraggeber vergeben hat.

**11.6** Beide Parteien erklären sich einverstanden, im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder während der laufenden Geschäftsverbindung sowie über eine Laufzeit von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit hinaus keine Mitarbeiter für eigene Zwecke abzuwerben.

**11.7** Nimmt ein Mitarbeiter der Parteien geschäftlichen Kontakt zur anderen auf, der nicht im Zusammenhang des Vertragsgegenstands steht, informieren sich die Parteien umgehend auf Geschäftsleitungsebene.

## **12. Nutzungsrechte**

**12.1** Der Auftragnehmer überträgt lmc oder dessen Kunden alle für die werbliche Verwertung des Auftragsergebnisses erforderlichen, bei ihm oder bei von ihm beauftragten Dritten mit der Erstellung des Werks entstehenden oder zu dessen Verwertung erforderlichen, bereits bestehenden Nutzungs-, Verwertungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rechteübertragung erfolgt mit Übergabe des Arbeitsergebnisses. Die Übertragung umfasst insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Sendung, Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, sowie der Bearbeitung, einschließlich der Übersetzung und der Synchronisation. Sie umfasst alle bekannten Wiedergabeverfahren, insbesondere die Verwertung im Internet oder vergleichbaren Systemen.

**12.2** Die Übertragung hat ohne Anspruch auf Urheberbenennung zu erfolgen. lmc ist berechtigt, die ihren übertragenen Rechten ganz oder teilweise auf einen Kunden weiter zu übertragen, mit dem diesbezügliche Vereinbarungen im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehen.

## **13. Rechte Dritter**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Verwendung seiner Leistungen Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeits- oder Markenrechte nicht verletzt. Auf Verlangen von lmc hat er geeignete Nachweise vorzulegen.

## **14. Haftung**

**14.1** Für Beschädigung an Personen oder Sachen, die vom Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter auf Veranstaltungen verursacht werden, steht der Auftragnehmer selbst ein. Wird dadurch lmc vom Kunden in Haftung genommen, erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden für diese Haftung einzutreten.

**14.2** Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, haftet der Auftragnehmer gegenüber lmc oder/und dem Kunden von lmc in voller Höhe der Schadensansprüche.

**14.3** Der Auftragnehmer stellt LMC von allen Haftungen Dritter frei, die Schadensansprüche geltend machen, die die Beauftragung und das Handeln des Auftragnehmers betreffen.

**14.4** lmc haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet lmc nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wenn eine Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit besteht, ist diese summenmäßig beschränkt auf die Summe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsregelung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von lmc.

## **15. Produzentenhaftung**

Falls wegen eines Fehlers der vom Auftragnehmer gelieferten Sachen lmc in Produzentenhaftung genommen wird, ist lmc vom Auftragnehmer von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

## **16. Eigentum an Arbeitsunterlagen**

**16.1** lmc erwirbt an Arbeitsergebnissen zu übertragenen Nutzungsrechten (Vorlagen und Originale, insbesondere Druckvorlagen, Originalfotos, Negativmaterial, Illustrationen, Filme, Datenträger) mit Zahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum. Soweit sich diese Arbeitsergebnisse im Besitz des Auftragnehmers befinden, sind sie von diesem zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr an lmc zu übermitteln.

**16.2** Arbeitsunterlagen oder andere Gegenstände, die der Auftragnehmer von lmc oder Dritten zur Durchführung des Auftrages erhält, sind von ihm zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr an lmc zu übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

## **17. Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

**17.1** Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, über alle Informationen, Schriftstücke, Unterlagen, Daten, Muster oder sonstige Aufzeichnungen vom Auftraggeber bzw. der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen oder in Geschäftsbeziehungen stehenden Firmen, die im Rahmen einer zukünftigen Zusammenarbeit ausgetauscht werden, unbefristet absolutes Stillschweigen zu bewahren.

**17.2** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter und Beauftragten unbefristet absolutes Stillschweigen zu wahren und jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu unterlassen haben.

**17.3** Alle Informationen, Schriftstücke, Unterlagen, Daten, Muster oder sonstigen Aufzeichnungen, die der Auftraggeber anlässlich der vorbezeichneten geplanten Zusammenarbeit an den Auftragnehmer aushändigt, sind ausschließlich für den in Auftrag gegebenen Zweck zu verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, vom Auftraggeber erworbene Kenntnisse und Informationen weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte zu verwerten oder in sonstiger Weise zu vermarkten.

**17.4** Es besteht Einigkeit darüber, dass alle überreichten Informationen, Schriftstücke, Unterlagen, Daten, Muster oder sonstigen Aufzeichnungen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen und nach Beendigung einer möglichen Zusammenarbeit unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben sind. Dies bezieht sich auch auf Unterlagen, die im Rahmen der Tätigkeit durch den Auftragnehmer kopiert wurden sowie für Materialien, die ihm eventuell direkt durch die Kunden oder Beauftragte des Auftraggebers übergeben wurden.

## **18. Sonstiges**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben, die jedoch vor Veröffentlichung von beiden Vertragspartnern freizugeben sind.

## **19. Ethische Verhaltensregeln**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Korruption, vor allem Erpressung und Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Auftragnehmer wird im übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die einschlägigen Umweltgesetze beachten und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln bei seinen Zulieferern einfordern und bestmöglich fördern. Jeder Verstoß

gegen diese Verhaltensregeln stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer dar.

## **20. Datenschutz**

**20.1** lmc verpflichtet sich alle gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

### **20.2** Personenbezogene Daten

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur mit Ihrer Einwilligung oder wenn eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Wir erheben, verarbeiten und nutzen nur solche personenbezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung unserer Leistungen erforderlich sind oder die Sie uns freiwillig zur Verfügung gestellt haben.

### **20.3** Auskunft und Löschung

Sie haben jederzeit das Recht, kostenlose Auskunft über die von uns gespeicherten Daten zu erhalten sowie die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Sperrung und Löschung unrichtiger oder zu Unrecht gespeicherter Daten zu verlangen. Bitte teilen Sie uns auch mit, sofern sich Änderungen Ihrer persönlichen Daten ergeben haben. Ihre Auskunfts-, Löschungs- und Berichtigungsersuchen können Sie jederzeit an die am Ende dieser Datenschutzhinweise aufgeführte Adresse richten.

### **20.4** Datensicherheit

Wie haben zum Schutz Ihrer Daten technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, insbesondere gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff. Wir passen unsere Maßnahmen und Vorkehrungen regelmäßig der laufenden technischen Entwicklung an

## **21. Mindestlohn**

lmc bezahlt gemäß den Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) alle seine Mitarbeiter. Gemäß den Vorschriften des MiLoG § 13 werden wir nur Auftragnehmer beauftragen, die allen ihren Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn bezahlen. Werden vom Lieferanten die Vorgaben des MiLoG nicht eingehalten, werden alle Aufträge mit sofortiger Wirkung unwirksam und der Vorfall zur Anzeige gebracht.

## **22. Schlussbestimmungen**

**202.1** Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.



**22.2** Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

**22.3** Diese Vereinbarung, sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**22.4** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist Stuttgart, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.